
WAHLORDNUNG DER FHWIEN DER WKW

KOLLEGIUM DER FHWIEN DER WKW
VERSION 3.0

05.11.2019



INHALTSVERZEICHNIS

1	Geltungsbereich/Allgemeine Bestimmungen	1
2	Wahl- und Entsendungsgrundsätze	1
3	Wahlrecht	2
4	Wahlorganisation und Wahlkommission	2
5	Wahlkundmachung	4
6	WählerInnenverzeichnis.....	4
7	Wahlvorschläge.....	5
8	Durchführung der Wahl.....	6
9	Feststellung des Wahlergebnisses	7
10	Wahlergebniskundmachung	8
11	Wahlanfechtung.....	8
12	Ausscheiden oder Abberufung von Mitgliedern des Kollegiums.....	9
13	Nachwahl.....	9
14	Schlussbestimmungen	9

1 GELTUNGSBEREICH/ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Kollegiums der FHWien der WKW.

(2) Dem Kollegium der FHWien der WKW gehören gemäß § 10 Abs. 2 FHStG idgF der/die LeiterIn des Kollegiums und ihre oder seine Stellvertretung, sechs LeiterInnen der jeweils eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge, sechs VertreterInnen des Lehr- und Forschungspersonals sowie vier VertreterInnen der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge an.

(3) Die Leitung des Kollegiums trägt die Bezeichnung „Kollegiumsleiterin“ oder „Kollegiumsleiter“. Die Stellvertretung trägt die Bezeichnung „stellvertretende Kollegiumsleiterin“ oder „stellvertretender Kollegiumsleiter“. Die Wahl der Leitung und der Stellvertretung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 FHStG idgF durch das Kollegium. Entsprechende Regelungen zur Wahl sind in der Geschäftsordnung des Kollegiums zu finden.

(4) Die Funktionsperiode des Kollegiums beginnt mit dem Tag der Konstituierung, dauert 3 Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen Kollegiums. Der Vorsitz der Wahlkommission hat die Wahl zum Kollegium so rechtzeitig auszuschreiben, dass sich das neugewählte Kollegium spätestens am 1. September des Wahljahres konstituieren kann.

2 WAHL- UND ENTSENDUNGSGRUNDSÄTZE

§ 2 (1) Die Kollegiumsmitglieder der Kurie der Studiengangsleitungen und die Mitglieder der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals werden gewählt. Die Kollegiumsmitglieder der Kurie der Studierenden werden von der Studierendenvertretung entsendet.

(2) Die Kurie des Lehr- und Forschungspersonals und die Kurie der Studiengangsleitungen wählen nach den in den Paragraphen 3-11 dargestellten Prinzipien. Anpassungen je Kurie werden angeführt.

Die Wahl ist auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechts durchzuführen.

(3) Die VertreterInnen der Studierenden sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch die Fachhochschul-Studierendenvertretung für die jeweilige Funktionsperiode zu entsenden. Kommt die Fachhochschul-Studierendenvertretung dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, so hat der Vorsitz der Wahlkommission dieser Personengruppe

eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, so gilt das Kollegium auch ohne studentische VertreterInnen als gesetzmäßig zusammengesetzt. Die Möglichkeit zur Entsendung von StudierendenvertreterInnen bleibt davon unberührt. Änderungen in der Kurie der Studierenden sind der Kollegiumsleitung unverzüglich zu melden.

3 WAHLRECHT

§ 3 (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Kurie des Lehr- und Forschungspersonals sind alle MitarbeiterInnen, die dem hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonal zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl angehören, sowie die Personen, die im Semester der Wahl oder im Semester davor, Angehörige des nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals sind oder waren. Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Kurie der Studiengangsleitungen sind alle Studiengangsleitungen, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl, diese Position innehaben.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht des nebenberuflich tätigen Lehr- und Forschungspersonals setzt voraus, dass diese Personengruppe im Semester der Wahl, oder im Semester davor eine vertragliche Lehrverpflichtung im Ausmaß von insgesamt mindestens einer Semesterwochenstunde an der FHWien der WKW innehat.

(3) Jede Person kann nur für eine Kurie wahlberechtigt sein, auch wenn sie mehreren Personengruppen angehört. Falls VerwaltungsmitarbeiterInnen eine vertragliche Lehrverpflichtung an der FHWien der WKW im Ausmaß von mindestens einer Semesterwochenstunde im Semester der Wahl oder im Semester davor innehaben, können diese in die Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals optieren und sind somit für diese Gruppe aktiv und passiv wahlberechtigt. Diese Option hat mittels schriftlicher Erklärung an den Vorsitz der Wahlkommission zu erfolgen. Dafür ist die in § 6 Abs. 1 genannte Frist einzuhalten.

(4) Personen, denen eine Karenzierung oder eine Freistellung gewährt wurde, sind nicht wahlberechtigt.

4 WAHLORGANISATION UND WAHLKOMMISSION

§ 4 (1) Der Vorsitz der Wahlkommission legt Ort und Zeit der Wahlversammlung fest und beruft die Wahlkommission mindestens zwei Wochen vor Ausschreibung der Wahl ein.

(2) Die Wahlkommission für die Kurie des Lehr- und Forschungspersonals besteht aus der Kollegiumsleitung, der juristischen Vertretung des Erhalters sowie drei von der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals entsandten Mitgliedern dieser Kurie, die im Falle der Verhinderung jeweils ein anderes Mitglied aus der Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals

bevollmächtigen können. Bei mangelndem Einvernehmen innerhalb der Kurie erfolgt keine Entsendung. Die Kollegiumsleitung fungiert als Vorsitz der Wahlkommission. Bei Verhinderung der Kollegiumsleitung fungiert als Vorsitz der Wahlkommission die stellvertretende Kollegiumsleitung.

Die Wahlkommission für die Kurie der Studiengangsleitungen besteht aus der Kollegiumsleitung, der juristischen Vertretung des Erhalters sowie einem/einer MitarbeiterIn der FHWien der WKW, der/die von der Kurie der Studiengangsleitungen zu entsenden ist.

Kandidierende Personen dürfen nicht Mitglied der Wahlkommission sein. Für den Fall der Kandidatur sowohl der amtierenden Kollegiumsleitung als auch der stellvertretenden Kollegiumsleitung für eine Kurie, ist eine Ersatzperson für die Wahlkommission durch die Erhaltervertretung zu bestimmen; die Erhaltervertretung bestimmt in diesem Fall auch, welches der Mitglieder der Wahlkommission den Vorsitz übernimmt.

(3) Die Beschlussfähigkeit der Wahlkommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzes und mindestens zwei der übrigen Mitglieder bei der Wahlkommission für die Wahl der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals und von mindestens einem der übrigen Mitglieder bei der Wahlkommission für die Wahl der Kurie der Studiengangsleitungen gegeben. Die Wahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz der Wahlkommission. Bei Einsprüchen der juristischen Vertretung des Erhalters ist vor einer endgültigen Entscheidung Rücksprache mit der Erhaltervertretung zu halten. Im Übrigen sind Entscheidungen der Wahlkommission endgültig. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, so entscheidet der Vorsitz alleine über die für diese Sitzung ausgesendeten Tagesordnungspunkte.

(4) Sofern die Wahlkommission nichts anderes beschließt, nimmt der Vorsitz der Wahlkommission sämtliche Aufgaben für die Wahlkommission wahr.

(5) Die Aufgabe der Wahlkommission ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der VertreterInnen der in § 3 Abs. 1 genannten Personengruppen, insbesondere:

- a. Vorbereitung und Durchführung der Wahlkundmachung
- b. Erstellung eines WählerInnenverzeichnisses
- c. Kundmachung des WählerInnenverzeichnisses
- d. Prüfung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis und deren Entscheidung
- e. die Prüfung der Wahlvorschläge
- f. Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge
- g. die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Wahlzellen und Stimmzetteln für die Wahl
- h. die Durchführung der Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Wahlvorgangs,
- i. die Feststellung des Wahlergebnisses und

- j. die Kundmachung des Wahlergebnisses im Intranet sowie auf der Website der FHWien der WKW
- k. die Prüfung von Einsprüchen gegen das Wahlergebnis und deren Entscheidung
- l. Weiterleitung des Wahlergebnisses an die Erhaltervertretung,
- m. Aufbewahrung der Wahlunterlagen bis zum Ende der Funktionsperiode des neugewählten Kollegiums

5 WAHLKUNDMACHUNG

§ 5 (1) Die Wahlversammlung ist durch den Vorsitz der Wahlkommission für die Kurie des Lehr- & Forschungspersonals mittels Aushang im Servicepoint und im Intranet sowie auf der Website der FHWien der WKW und für die Kurie der Studiengangsleitungen im Intranet zu verlautbaren. Der Wahltermin hat frühestens acht Wochen nach der Wahlkundmachung stattzufinden.

Die Kundmachung hat zu enthalten:

- a. den Ort und die Zeit der Wahlversammlung, wobei letztere auch an bis zu drei aufeinanderfolgenden Werktagen, zu den üblichen Öffnungszeiten des Servicepoint, stattfinden kann
- b. die Anzahl der zu wählenden VertreterInnen
- c. die für die Wahlberechtigung maßgeblichen Semester bzw Stichtage
- d. den Einreichtermin für die Wahlvorschläge
- e. den Zeitraum und den Ort der Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

6 WÄHLERINNENVERZEICHNIS

§ 6 (1) Die Personalabteilung der FHWien der WKW hat für die in § 3 Abs. 1 genannten Personengruppen den Entwurf eines WählerInnenverzeichnisses, spätestens fünf Arbeitstage nach Ausschreibung der Wahl, zu erstellen. Für die Kurie des Lehr- und Forschungspersonals eine Liste aller im Semester der Wahl oder im Semester davor aktiv und passiv Wahlberechtigten, für die Kurie der Studiengangsleitungen eine Liste aller zum Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten.

(2) Das WählerInnenverzeichnis der Kurie der Studiengangsleitungen ist mindestens vier Wochen vor dem zum Einreichen von Wahlvorschlägen bestimmten Tag im Intranet der FHWien der WKW zur Einsichtnahme kundzumachen, für die Kurie des Lehr- und Forschungspersonals im Servicepoint aufzulegen. Zusätzlich wird die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das WählerInnenverzeichnis dem Lehr- und Forschungspersonal über die vertraglich vereinbarte E-Mail Adresse der FHWien der WKW zur Kenntnis gebracht.

(3) Einsprüche gegen das WählerInnenverzeichnis sind schriftlich mit entsprechender Begründung beim Vorsitz der Wahlkommission innerhalb von fünf Werktagen nach der Veröffentlichung einzubringen und können sowohl die Eintragung also auch die Streichung begehren.

(4) Die Wahlkommission hat über Einsprüche gegen das WählerInnenverzeichnis spätestens drei Werktage nach Ablauf der Frist zu entscheiden.

7 WAHLVORSCHLÄGE

§ 7 (1) Ein Wahlvorschlag ist eine Liste von gereihten KandidatInnen. Für jede Kandidatur ist der Familien- und Vorname und die jeweils dazu gehörige Organisationseinheit anzugeben. Die Wahlvorschläge werden mittels vorgegebener Formulare eingereicht.

(2) Jede/r Wahlberechtigte einer Personengruppe gemäß § 3.1. kann Wahlvorschläge für diese Gruppe einbringen. Jeder Wahlvorschlag ist ab der Wahlkundmachung bis spätestens fünf Wochen nach der Wahlkundmachung schriftlich beim Vorsitz der Wahlkommission einzureichen. Die einreichende Person gilt als Zustellungsbevollmächtigte dieses Wahlvorschlags.

(3) Ein Wahlvorschlag für die Wahl der VertreterInnen des Lehr- und Forschungspersonals hat sechs Personen in fester Reihung sowie mindestens sechs Ersatzmitglieder zu umfassen. Der Wahlvorschlag hat mindestens ein aber höchstens drei Angehörige des nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals zu enthalten. Der Wahlvorschlag für die Wahl der VertreterInnen der Studiengangsleitungen hat sechs Personen in fester Reihung sowie mindestens zwei Ersatzmitglieder zu umfassen.

(4) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten WahlwerberInnen beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist bei der Wahl der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals nicht zulässig. Bei der Wahl der Kurie der Studiengangsleitungen ist die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag zulässig. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit mindestens 45vH Frauen aufzunehmen.

(5) Die Wahlkommission hat die eingelangten Wahlvorschläge spätestens drei Werktage nach dem Einreichtermin zu prüfen. Sollte die Prüfung ergeben, dass ein Wahlvorschlag nicht den Kriterien dieser Wahlordnung entspricht, so ist der/die Zustellungsbevollmächtigte dieses Wahlvorschlags aufzufordern, binnen zweier Werktagen einen den Kriterien dieser Wahlordnung entsprechenden Wahlvorschlag einmalig nachzureichen.

(6) Die geprüften Wahlvorschläge für die Wahl der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals sind spätestens am fünften dem Einreichtermin folgenden Werktag im Intranet der FHWien der WKW sowie per Aushang im Servicepoint zu veröffentlichen und dem Lehr- und Forschungspersonal über die vertraglich vereinbarte E-Mail Adresse der FHWien der WKW zur Kenntnis zu bringen. Für die Wahl der Studiengangsleitungen erfolgt die Verlautbarung binnen der gleichen Frist nur über das Intranet.

(7) Ergänzend zu den Namen der KandidatInnen und der Organisationseinheit dürfen die Wahlvorschläge mit Informationen über die Liste ergänzt werden. Dazu ist ein vorgegebenes Formular zu benutzen. Dieses wird gemeinsam mit den Wahlvorschlägen den WählerInnen zur Kenntnis gebracht. Weitere wahlwerbende Aktivitäten sind vorab der Wahlkommission anzuzeigen, insbesondere sofern Ressourcen der FHWien der WKW benutzt werden (zB E-Mail Adressen und Räume). Für Aktivitäten, welche das Einverständnis der Erhaltervertretung oder der Hausverwaltung erfordern, ist diese vorab bei den jeweiligen Stellen einzuholen.

(8) Für den Fall, dass keine Wahlvorschläge eingereicht werden, hat der Vorsitz der Wahlkommission den Wahlberechtigten eine Nachfrist von drei Werktagen zu setzen. Die Ankündigung der Nachfrist ist im Intranet der FHWien der WKW sowie bei der Wahl der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals zusätzlich per Aushang im Servicepoint zu verlautbaren. Wird dann kein Wahlvorschlag eingereicht, so erstellt die Erhaltervertretung in Abstimmung mit der Kollegiumsleitung innerhalb von 5 Werktagen mindestens einen Wahlvorschlag.

8 DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 8 (1) Die Wahlkommission hat für die Wahlversammlung Räumlichkeiten und Wahlzellen sowie Kuverts bereitzustellen und Stimmzettel aufzulegen, auf denen die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der Wahlkommission verzeichnet sind. Die Wahlkommission kann festlegen, wer bei der Wahl die Aufsicht führt. Die beauftragte Person muss kein Mitglied der Wahlkommission sein.

(2) Der Vorsitz der Wahlkommission hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlberechtigten das Wahlrecht geheim ausüben können.

(3) Wenn die Identität einer/eines Wahlberechtigten nicht einwandfrei feststeht, hat diese/dieser die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu belegen.

(4) Die Stimmabgabe hat persönlich am Wahlort zu erfolgen. Der/die Wahlberechtigte hat den Stimmzettel in einem einheitlichen und undurchsichtigen Kuvert in ein geeignetes Behältnis (Wahlurne) einzuwerfen. Das Anbringen von Zeichen am Kuvert ist unzulässig.

(5) Der/die Wahlberechtigte kann die Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

(6) Die Wahlaufsicht hat den Wahlvorgang zu protokollieren und die Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis zu vermerken. Unstimmigkeiten während des Wahlvorgangs sind im Protokoll im Einzelnen anzuführen.

9 FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 9 (1) Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt am nächsten, dem letzten Wahltag folgenden, Werktag durch die Wahlkommission.

(2) Der/die Zustellungsbevollmächtigte jedes Wahlvorschlags kann der Wahlkommission zur Auszählung der Stimmen einen/eine WahlbeobachterIn beigegeben.

(3) Gültig sind nur jene Stimmzettel, aus denen ein eindeutiger Wählerwille hervorgeht.

(4) Die Wahlkommission hat

- a. die Zahl der abgegebenen Stimmen
- b. die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen
- c. die Zahl der ungültig abgegebenen Stimmen und
- d. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen festzustellen.

(5) Zur Ermittlung der Mandatsverteilung bei der Wahl der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals ist das d' Hondtsche Verfahren wie folgt anzuwenden:

- a. Die Zahlen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter dieser ihr Drittel, Viertel, usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt – da sechs Mandate zu vergeben sind – die sechstgrößte der angeschriebenen Zahlen.
- b. Auf jeden der Wahlvorschläge entfallen so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Summe der für den Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen enthalten ist.
- c. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf das letzte zu vergebende Mandat, so entscheidet über die Verteilung dieses Mandats das Los.
- d. Die Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen WahlwerberInnen in der Reihenfolge ihrer Nennung zuzuteilen.
- e. Entfallen nach lit. d keine Mandate auf VertreterInnen des nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals, so ist das letzte Mandat, das dem Wahlvorschlag mit

der relativ niedrigsten Stimmenzahl zugewiesen wurde, der oder dem in diesem Wahlvorschlag befindlichen höchstgereihten VertreterIn des nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals zuzuweisen.

- f. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten WahlwerberInnen gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenen Mandate sind den WahlwerberInnen entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Ersatzmitglieder sind jene WahlwerberInnen, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten VertreterInnen nach der Reihe ihrer Nennung folgen. Erreicht der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht, ist unverzüglich eine Wiederholungswahl durchzuführen.

(6) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses bei der Wahl der Kurie der Studiengangsleitungen gilt: Der Wahlvorschlag, auf den die größte Anzahl der an gültig abgegebenen Stimmen entfällt, gilt als gewählt und die sechs erstgereihten Personen auf diesem Wahlvorschlag erhalten ein Mandat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

10 WAHLERGEBNISKUNDMACHUNG

§ 10 (1) Die Ergebnisse der Wahl der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals sind im Intranet, per Aushang im Servicepoint sowie über die vertraglich vereinbarte E-Mail Adresse der FHWien dem Lehr- und Forschungspersonal unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Für die Wahl der Studiengangsleitungen erfolgt die Verlautbarung der Ergebnisse nur über das Intranet.

11 WAHLANFECHTUNG

§ 11 (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann binnen fünf Werktagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angaben von Gründen schriftlich beeinspruchen, wobei eine Verletzung wesentlicher Vorschriften der Wahlordnung vorliegen muss. Einsprüche sind beim Vorsitz der Wahlkommission einzubringen.

(2) Ob dem Einspruch statt zu geben ist, entscheidet die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz der Wahlkommission. Ist der Einspruch begründet, hat die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig erklärt zu werden und falls möglich, ist das Wahlergebnis zu berichtigen oder eine Wiederholungswahl anzuordnen. Im Falle einer Wiederholung der Wahl ist diese unverzüglich durchzuführen. Der Vorsitz der Wahlkommission legt den Wahltermin, den Ort und die Zeit der Stimmabgabe fest.

12 AUSSCHIEDEN ODER ABBERUFUNG VON MITGLIEDERN DES KOLLEGIUMS

§ 12 (1) Scheidet ein Mitglied des Kollegiums vor Ablauf der Funktionsperiode aus welchen Gründen auch immer aus, tritt an dessen Stelle ein von der Kurie festgelegtes Ersatzmitglied. Für den Fall, dass ein studentisches Mitglied durch Beendigung oder Abbruch des Studiums aus dem Kollegium ausscheidet, ist durch die FH-Studierendenvertretung ein Ersatzmitglied zu nominieren.

(2) Eine Beendigung des Dienstverhältnisses eines/einer Angehörigen der Gruppe der Studiengangsleitungen oder der Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals, mit Ausnahme der nebenberuflichen Lehrenden, führt zum Ausscheiden aus dem Kollegium. Abgestellt wird dabei auf das Datum des Endes des Dienstverhältnisses, ausgenommen das Kollegium beschließt hierfür einen früheren Zeitpunkt. Die Information über angeführte Änderungen erfolgt durch die Erhaltervertretung an die Leitung des Kollegiums.

(3) Die Mitgliedschaft zum Kollegium von Angehörigen des nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals erlischt, wenn der Umfang des Lehrauftrags im Semester der Wahl oder im Semester davor unter die Grenze von einer Semesterwochenstunde sinkt. Ein solches Kollegiumsmitglied hat die Kollegiumsleitung davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

13 NACHWAHL

§ 13 (1) Sinkt die Zahl der gewählten VertreterInnen der Kurie der Studiengangsleitungen oder der Kurie des Lehr- und Forschungspersonals auf Grund vollständiger Erschöpfung eines Wahlvorschlages unter sechs VertreterInnen, so kann die Kurie bis zu zwei Personen interimistisch, in Absprache mit der Kollegiumsleitung, nachnominieren.

(2) Wären mehr als zwei Personen zu ersetzen gilt das Kollegium als ordnungsgemäß zusammengesetzt, zugleich hat innerhalb von zwei Monaten eine Ergänzungswahl der neu aususchreibenden VertreterInnen der Personengruppe für die restliche laufende Funktionsperiode stattzufinden. Die Verpflichtung zu einer Ergänzungswahl erübrigt sich, wenn innerhalb des genannten Zeitraums turnusmäßige Neuwahlen zum Kollegium anstehen.

Die neu gewählten Mitglieder treten mit der Feststellung des Wahlergebnisses anstelle der ausgeschiedenen VertreterInnen dieser Personengruppe in das Kollegium ein.

14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 (1) Die Regelungen dieser Wahlordnung gelten für das Kollegium der FHWien der WKW.

(2) Die Wahlordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

(3) Die Wahlordnung ist auf der Website der FHWien der WKW (www.fh-wien.ac.at) zu veröffentlichen.

Datum: 05.11.2019



Bede Stuh

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.